

Konzept schulergänzende Betreuung SEB Gemeinde Lauerz



Vom Gemeinderat Lauerz genehmigt
Stand: 01.07.2025

KiBeG https://www.sz.ch/public/upload/assets/61201/26_77.pdf?fp=1

KiBeV <https://www.sz.ch/public/upload/assets/69170/Kinderbetreuungsverordnung.pdf?fp=1>

| | | |
|-----|-------------------------------------|---|
| 1. | ALLGEMEINES | 3 |
| 1.1 | Einleitung | 3 |
| 1.2 | Pädagogische Leitlinien | 3 |
| 1.3 | Grundsatz | 3 |
| 2. | ORGANISATION | 3 |
| 2.1 | Betreuungsangebot | 3 |
| 2.2 | Anmeldung | 3 |
| 2.3 | Vertragsdauer | 4 |
| 2.4 | Rechnungsstellung | 4 |
| 2.5 | Abmeldung | 4 |
| 2.6 | Krankheit und Unfall | 4 |
| 2.7 | Nichterscheinen ohne Abmeldung | 4 |
| 3. | BETREUUNG | 4 |
| 3.1 | Betreuungspersonen | 4 |
| 3.2 | Verpflegungs- und Betreuungsort | 5 |
| 3.3 | Elektronische Geräte | 5 |
| 3.4 | Persönliche Gegenstände | 5 |
| 4. | UNTRAGBARES VERHALTEN | 5 |
| 4.1 | Störung des Betriebes | 5 |
| 5. | VERPFLEGUNG | 5 |
| 5.1 | Angebot | 5 |
| 6. | VERTRAGSÄNDERUNG / AUFLÖSUNG | |
| 6.1 | Vertragsänderung | 5 |
| 6.2 | Vertragskündigung | 5 |
| 7. | HAFTUNG UND VERSICHERUNG | 6 |
| 7.1 | Versicherung | 6 |
| 8. | SCHLUSSBESTIMMUNGEN | 6 |
| 8.1 | Verschwiegenheit | 6 |
| 8.2 | Datenschutz | 6 |
| 8.3 | Gerichtsstand | 6 |
| 8.4 | Anerkennung | 6 |
| 9. | ANHANG | 6 |
| 9.1 | Sicherheitskonzept | 6 |
| 9.2 | Regeln | 6 |
| 9.3 | Tarifordnung | |
| 10. | INKFRATSETZUNG | 6 |

1. ALLGEMEINES

1.1. Einleitung

Die schulergänzende Betreuung (SEB) ist ein schul- und familienergänzendes Angebot. Es steht primär den Kindergarten- und Primarschulkindern der Gemeinde Lauerz zur Verfügung. Die Kinder werden betreut, beaufsichtigt und gepflegt. Die Betreuungspersonen motivieren die Kinder zur selbständigen Erledigung der Hausaufgaben. Die Kontrolle der Hausaufgaben liegt bei den Erziehungsberechtigten. Freie Zeit wird mit Spielen, Lesen, sowie durch weitere individuelle und geführte Aktivitäten gestaltet.

Die Kinder bleiben während der Betreuungszeit unter Aufsicht im Betreuungsraum oder je nach Witterung und Jahreszeit draussen.

Die Entlassung findet in jedem Fall im Betreuungsraum statt.

Die Regeln «SEB» müssen eingehalten werden (siehe Beiblatt Regeln SEB Lauerz).

1.2. Pädagogische Leitlinien

In der schulergänzenden Betreuung stehen Rahmenbedingungen zur Verfügung, welche die persönliche und soziale Entwicklung der Kinder begünstigen. Förderung der Integration, Wertschätzung, Achtung und Respekt im Umgang miteinander sind selbstverständlich.

1.3. Grundsatz

Die Grundlage für ein gutes Betreuungsverhältnis ist die Kommunikation zwischen Kindern, Erziehungsberechtigten und Betreuungspersonen. Im Interesse aller Beteiligten erfolgt die Betreuung regelmässig und über einen längeren Zeitraum, wodurch eine verlässliche und tragfähige Bindung gefördert wird.

2. ORGANISATION

2.1. Betreuungsangebot

Das schulergänzende Betreuungsangebot steht bei entsprechender Nachfrage während der Schulzeit an Wochentagen zur Verfügung. Während den Schulferien und an kommunalen Feiertagen wird keine SEB angeboten. Die SEB richtet sich nach dem offiziellen Unterrichtsplan der Schule Lauerz.

Angebote

Mittagstisch

Mittagsbetreuung inkl. Mittagessen von 11.45 bis 13.30 Uhr

Die Kinder erhalten ein ausgewogenes Mittagessen. Bei Lebensmittelallergien bzw. -unverträglichkeiten und bei ärztlich indizierten Diäten werden zusammen mit den Erziehungsberechtigten Lösungen gesucht.

Modul 1: Nachmittagsbetreuung 1 von 13.30 bis 15.00 Uhr

Modul 2: Nachmittagsbetreuung 2 von 15.00 bis 18.00 Uhr

Modul 3: Nachmittagsbetreuung 3 von 16.00 bis 18.00 Uhr

2.2. Anmeldung

Die jährliche Anmeldung pro Schuljahr erfolgt via Anmeldeformular auf das neue Schuljahr. Dieses kann über die Homepage der Gemeinde Lauerz (www.lauerz.ch) oder auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Das Anmeldeformular ist für jedes Schuljahr neu und vollständig auszufüllen.

Die Aufnahme des Kindes wird definitiv, sobald die Anmeldung von den Erziehungsberechtigten unterzeichnet ist und von der Gemeinde bestätigt wurde.

Mit Unterzeichnung der Anmeldung erklären sich die Erziehungsberechtigten mit dem Konzept SEB zur Nutzung der SEB und der darin erläuterten Tarifordnung einverstanden.

Es besteht kein Anspruch auf einen garantierten Betreuungsplatz (Platzzahl beschränkt).

Die Plätze werden nach Eingangsdatum vergeben. Eintritte während des Schuljahres können je nach Kapazität berücksichtigt werden.

2.3 Vertragsdauer

Die Betreuungsvereinbarung ist ohne anderslautende Bestimmungen für ein Schuljahr gültig und muss für das nächste Schuljahr erneuert werden. Tritt ein Kind während des Schuljahres aus der Primarschule Lauerz aus, muss dies schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat bei seb@lauerz.ch eingereicht werden.

2.4 Rechnungsstellung

| | | | |
|---------------------|----------------------|---------------------|--------------------|
| Mittagstisch | Mittagsbetreuung | 11.45 bis 13.30 Uhr | gemäss Tarifanhang |
| Modul 1 | Nachmittagsbetreuung | 13.30 bis 15.00 Uhr | gemäss Tarifanhang |
| Modul 2 | Nachmittagsbetreuung | 15.00 bis 18.00 Uhr | gemäss Tarifanhang |
| Modul 3 | Nachmittagsbetreuung | 16.00 bis 18.00 Uhr | gemäss Tarifanhang |

Die Tarife gemäss Anhang Tarifordnung werden pro Schuljahr überprüft und können entsprechend angepasst werden. Sie werden mit dem Anmeldeformular für das kommende Schuljahr oder auf www.lauerz.ch publiziert.

Es gibt keine Tarifreduktion bei der Anmeldung mehrerer Kinder aus derselben Familie.

Die Rechnungsstellung erfolgt im Voraus viermal jährlich, jeweils per Ende Juli, Oktober, Januar, April oder bei Vertragsauflösung.

Die Betreuung wird eingestellt, wenn ausstehende Rechnungen nicht beglichen werden.

Finanzielle Unterstützung kann in Form von «kiBon-Gesuchen» unter sz.kibon.ch beantragt werden. Die Ermittlung des anspruchsberechtigten Einkommens ist im Kinderbetreuungsgesetz des Kanton Schwyz geregelt.

2.5 Abmeldung

Kann ein Kind die angemeldeten Angebote der SEB nicht besuchen, ist es durch die Erziehungsberechtigten schnellstmöglich unter seb@lauerz.ch abzumelden. Dies gilt insbesondere für klassenspezifische Aktivitäten wie Exkursionen, Spiel- und Sporttage, Schulreisen, Klassenlager etc.. Bei Abmeldung muss der Beitrag trotzdem bezahlt werden. Bei Versäumnis kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden.

2.6 Krankheit und Unfall

Kinder, die die SEB wegen Krankheit und Unfall nicht besuchen können, müssen umgehend des betreffenden Tages) abgemeldet werden. Bei Krankheit muss die SEB bezahlt werden.

Ist das Kind länger als 3 Tage infolge Krankheit oder Unfall abwesend, muss für eine Preisreduktion ein Arztzeugnis vorgelegt werden.

Kranke Kinder können nicht betreut werden. Im Zweifelsfall entscheidet die Betreuungsperson. Erkrankt oder verunfallt ein Kind während der betreuten SEB, so werden die Erziehungsberechtigten sofort benachrichtigt. Das Kind muss sodann schnellstmöglich abgeholt werden.

Muss ein Kind Medikamente einnehmen, werden diese von zu Hause mitgebracht. Die SEB ist durch die Erziehungsberechtigten schriftlich zu informieren.

2.7 Nichterscheinen ohne Abmeldung

Die Betreuungsperson führt eine Anwesenheitsliste. Bei unentschuldigtem Nichterscheinen ist die Betreuungsperson verpflichtet, die Eltern unter der Notfallnummer zu kontaktieren, um sie auf das Nichterscheinen ihres Kindes aufmerksam zu machen. Die Eltern sind besorgt, dass die Notfallnummer immer aktuell und während der gesamten Betreuungszeit bedient ist. Bei Versäumnis kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden.

3. BETREUUNG

3.1 Betreuungspersonen

- Bei der Betreuung und Aufsicht steht bis 10 Kinder eine Betreuungsperson im Einsatz. Bei mehr Kindern wird eine zusätzliche Aufsichtsperson eingesetzt.
- Betreuungspersonen erfüllen die Vorgaben des Kantons Schwyz im Bereich Kinderbetreuung. Die Betreuungspersonen halten die Kinder zur selbständigen Erledigung der Hausaufgaben an. Für die Kontrolle der Hausaufgaben sind die Erziehungsberechtigten zuständig.

- Während der Betreuungszeiten liegt die Aufsichtspflicht bei den Betreuungspersonen.
- Die Kinder dürfen nur mit schriftlichem Einverständnis der Eltern den Betreuungsort verlassen.
- Die Betreuungspersonen erfüllen ihre Aufgaben mit der gebotenen Sorgfalt, nach bestem Wissen und Gewissen und im Interesse des Kindeswohls.

3.2 Verpflegungs- und Betreuungsort

Die SEB findet in dem von der Gemeinde zugewiesenen Raum statt.

3.3 Elektronische Geräte

Während der Betreuungszeit sind keine Smartphones, Tablets inkl. Schultablets oder andere elektronische Geräte gestattet. Bei Nichtbeachten dieser Regel kann die Betreuungsperson das Gerät einziehen und es bei der Verabschiedung wieder aushändigen.

3.4 Persönliche Gegenstände

Für persönliche Gegenstände, die von den Kindern selbst mitgebracht werden, übernimmt die SEB keine Haftung. Für beschädigte, gestohlene oder verlorene Gegenstände haften die Eltern.

4. UNTRAGBARES VERHALTEN

4.1 Störung des Betriebes

Sollte der Betrieb durch untragbares Verhalten des Kindes gestört oder sollte gegen die Regeln verstossen werden, wird das Kind von der Betreuungsperson mündlich ermahnt. Es wird ein Rapport darüber erstellt. Die Erziehungsberechtigten werden kontaktiert, um gemeinsam eine Lösung zu finden. Wird keine Lösung gefunden oder stört das betreffende Kind den Betrieb weiterhin, kann die zuständige Kommission der Gemeinde Lauerz weitere Massnahmen prüfen und ggf. anordnen.

Ein Ausschluss erfolgt durch die zuständige Kommission nach Anhörung der Erziehungsberechtigten. Bei einem Ausschluss besteht kein Anspruch auf Rückvergütung der Gebühren.

5. VERPFLEGUNG

5.1 Angebot

Den Kindern wird eine ausgewogene und warme Mahlzeit (Mittagstisch) bzw eine Zwischenverpflegung während der Nachmittagsbetreuung angeboten. Wasser und Tee stehen jederzeit zur Verfügung. Allergien und Unverträglichkeiten sind bei der Anmeldung anzugeben.

Die Kinder nehmen keine zusätzlichen Esswaren und Getränke mit.

6. VERTRAGSÄNDERUNG/-AUFLÖSUNG

6.1 Vertragsänderung

Die Nutzung des SEB gilt gemäss Anmeldung grundsätzlich für das ganze Schuljahr, kann aber bei entsprechender Kapazität in begründeten Fällen halbjährlich oder bei Änderungen der persönlichen Verhältnisse angepasst werden. Eine entsprechende Anfrage ist schriftlich und mindestens einen Monat im Voraus an die Gemeindekanzlei zu richten.

6.2 Vertragskündigung

Die Betreuungsvereinbarung (bestätigte Anmeldung) ist ohne anderslautende Bestimmungen für ein Schuljahr gültig und erlischt automatisch mit Ende eines Schuljahres.

In begründeten Fällen kann die Betreuungsvereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten, auf das Ende eines Monats gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich an seb@lauerz.ch zu erfolgen. Bei Austritt vor Ablauf des Kündigungstermins erfolgt kein Preisnachlass.

7. HAFTUNG UND VERSICHERUNG

7.1 Versicherung/ Haftung

Krankenkasse, Unfall- und Haftpflichtversicherung sind Sache der Erziehungsberechtigten.

Für Beschädigungen, welche durch die Kinder verursacht werden, haften die Erziehungsberechtigten.

Für gestohlene, verlorene oder beschädigte Gegenstände der Kinder wird jede Haftung ausgeschlossen.

8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

8.1 Verschwiegenheit

Kommissionsmitglieder und Betreuungspersonen unterliegen der gesetzlichen Schweigepflicht und sind zur Wahrung des Datenschutzes verpflichtet.

Ein interner Austausch kann von Informationen im Rahmen der beruflichen Notwendigkeit und unter Beachtung der Verhältnismässigkeit erfolgen, um eine bestmögliche Betreuung und Förderung der Kinder sicherzustellen.

8.2 Datenschutz

Um die Aufgabe erfüllen zu können, werden personenbezogene Daten der betreuten Kinder und deren Erziehungsberechtigten den Betreuungspersonen zur Verfügung gestellt. Mit Nutzung der SEB Angebote erklären sich die Erziehungsberechtigten mit dieser Datennutzung einverstanden. Ansonsten bedarf die Weitergabe von besonderen Personendaten der Zustimmung der Betroffenen bzw. der Erziehungsberechtigten. Es gilt das Datenschutzgesetz des Kanton Schwyz.

8.3 Gerichtsstand

Es ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Gerichtsstand ist Schwyz.

8.4 Anerkennung

Mit der unterzeichneten Betreuungsvereinbarung (Anmeldung) anerkennen die Erziehungsberechtigten dieses Konzept SEB.

9. ANHANG

9.1 Sicherheitskonzept

9.2 Regeln

9.3 Tarifordnung

10. INKRAFTSETZUNG

Das Betreuungsreglement Mittagstisch vom 01.07.2024 wurde angepasst und vom Gemeinderat mit GRB 2025-043 am 16. Mai 2025 genehmigt. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente und Bestimmungen und tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.
